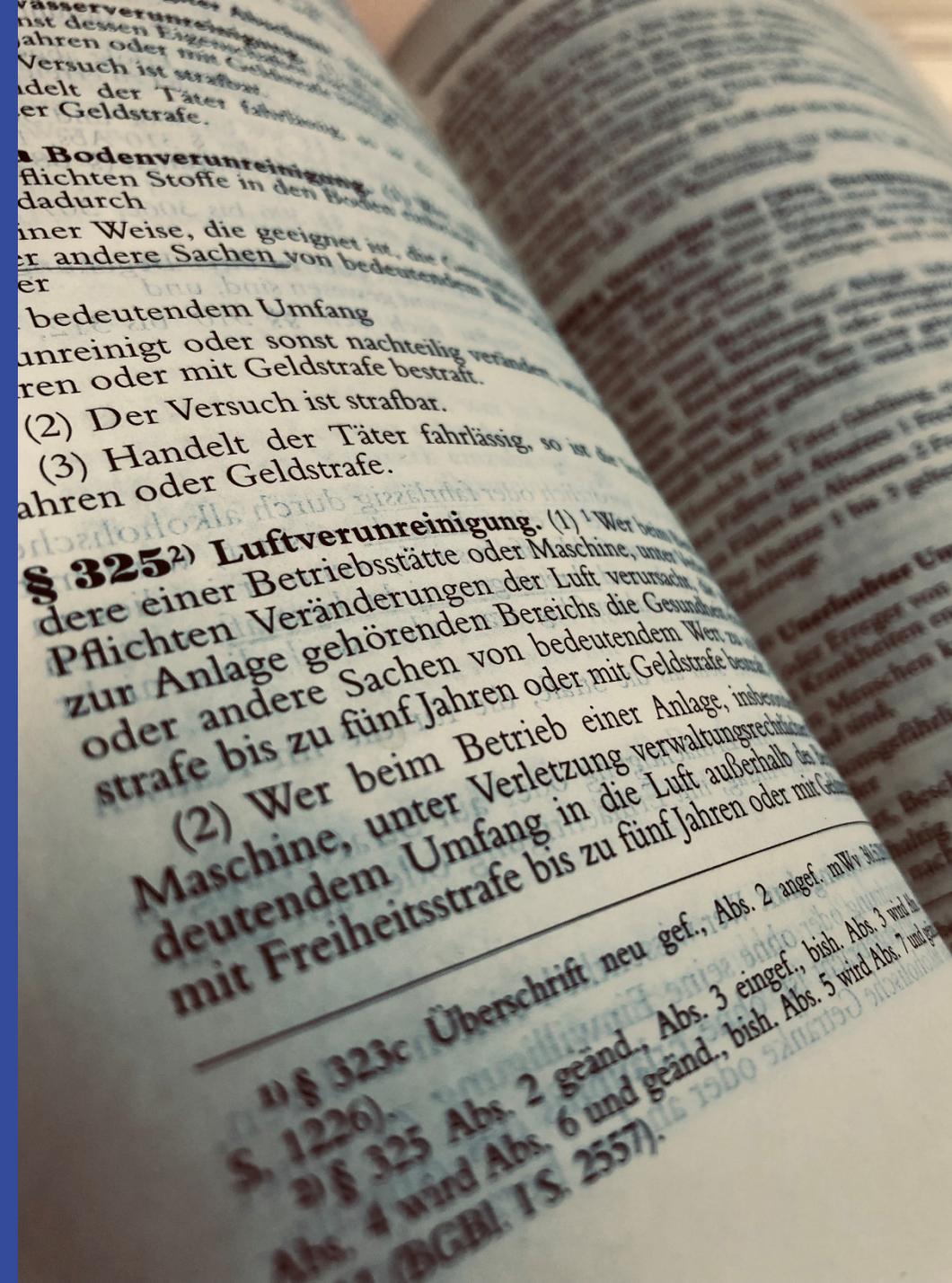


Intensivkurs Strafrecht

Einheit 10 – Beleidigungs- und Aussagedelikte

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
Oktober 2023





Teil 1:

A ist Angestellter in einem großen Bauunternehmen. Eines Tages ruft ihn seine Vorgesetzte V in ihr Büro, um ihm Vorhaltungen wegen nachlassender Leistungen zu machen. A ärgert sich darüber so sehr, dass er in ein „Du“ übergeht und seine Vorgesetzte mit lauter Stimme anschnauzt: „Du brauchst dich gar nicht so aufzublähen. Es ist ja stadtbekannt, dass Du deine Aufträge dem altbewährten Modell „Schmierer und Salben hilft allenthalben“ verdankst!“ Dabei spielt A auf ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren an, das gegen die V wegen strafbarer Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) eingeleitet worden ist. A ist während seiner Tirade bewusst, dass die Tür zum Vorzimmer einen Spalt geöffnet ist und der neugierige Assistent der V alles mitanhören kann. Entgangen ist A allerdings, dass die Bestechungsvorwürfe seitens der Staatsanwaltschaft nicht zu verifizieren waren und das gegen V eingeleitete Ermittlungsverfahren (nach § 170 II 1 StPO) mangels Beweises eingestellt werden musste.

Abwandlung: V wurde rechtskräftig von allen Vorwürfen gegen sie freigesprochen. Dies ist A allerdings nicht bekannt, er hat nur von dem Ermittlungsverfahren gegen A gehört und hält es demnach sowohl für möglich, dass seine Tatsachenbehauptung wahr ist, als auch, dass sie unwahr ist.

Strafbarkeit des A?

Teil 2:

Nachdem dem A aufgrund seines Verhaltens am nächstem Tag gekündigt wird, wird er nur noch wütender. Kurzerhand entschließt er sich, das Büro der V zu verwüsten. Nachdem alle Angestellten die Büroräume verlassen haben, schleicht A sich gegen 20:00 Uhr in das Büro der V und zerstört ihren Computer und vernichtet mehrere Aktenordner. Einige Wochen später muss sich A in einem Strafprozess unter Anderem dem Vorwurf der Sachbeschädigung stellen. Die Indizien sprechen klar für eine Strafbarkeit des A. A sieht seine einzige Chance in der Konstruktion eines falschen Alibis. Zu diesem Zweck bittet er seine Frau F auszusagen, dass sie zum Tatzeitpunkt gemeinsam einen Film geschaut haben. Da A und F selten einen Abend getrennt verbringen, ist sich A sicher, dass F auch tatsächlich glaubt, zum betreffenden Zeitpunkt zusammen gewesen zu sein. Allerdings hat F am fraglichen Abend ein langes und aufwühlendes Telefonat mit einer Freundin geführt und weiß daher genau, dass ihr Mann den Abend außer Haus verbracht hat. Dies verschweigt sie aber A und sichert ihm ihre Aussage zu. F sagt am nächsten Tag vor Gericht aus, dass A mit ihr zum Tatzeitpunkt einen Film geschaut habe.

Strafbarkeit von A und F?

Hinweis zur Bearbeitung: Es sind lediglich Delikte aus dem 9. Abschnitt des StGB zu prüfen.

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



Teil 1- Ausgangsfall:

A. Strafbarkeit des A gem. § 186 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ehrverletzende Tatsachenbehauptung- Abgrenzung zum Werturteil

Def. Tatsachenbehauptung: (+) wenn die Äußerung in ihrem Gehalt **einer objektiven Klärung offensteht** und daher als etwas real Geschehenes oder Bestehendes dem Beweis zugänglich ist.

Def. Werturteil: (+) wenn die Äußerung durch Elemente des der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt

A. Strafbarkeit des A gem. § 186 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ehrverletzende Tatsachenbehauptung- Abgrenzung zum Werturteil

Werturteil durch das bewusst abwertende „Du“?

→ Aber klare Dominanz der Tatsachenbehauptung, V habe sich einer strafbaren Bestechung schuldig gemacht

→ Tatsachenbehauptung (+)

b) **Ehrenrührigkeit der Tatsache (+)**, Äußerung drückt Geringschätzung der beruflichen Leistungen der V aus und rückt V in die Ecke der Kriminalität

c) **Beleidigungsfähige Person (+)**

d) **Erforderlicher Drittbezug (+)**, Erklärung gegenüber der V und gegenüber dem Assistenten der V, der durch den Türspalt alles mitanhören konnte

e) **Behauptung (+)**, A hat die Tatsache hierbei auch als nach eigener Überzeugung wahr hingestellt

A. Strafbarkeit des A gem. § 186 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

→ **Vorsatz (+)**, insbesondere auch hinsichtlich des erforderlichen Drittbezugs

II. Tatbestandsannex: Objektive Bedingung der Strafbarkeit (Nichterweislichkeit der Tatsache)

→ Vorliegend (+), wie die Einstellung des gegen V geführten Ermittlungsverfahrens (mangels Beweises) zeigt

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 186 StGB (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Ehrenrührige Tatsachenbehauptung (+)

(P) Erwiesene Unwahrheit der Tatsache?

- Erbringung des Beweises der Unwahrheit mithilfe der Beweisregel des § 190 S. 2 StGB:

(-), erfordert rechtskräftigen Freispruch durch Urteil, Einstellung gem. § 170 II StGB nicht ausreichend

- Objektiver Nachweis der tatsächlichen Unwahrheit (-)

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Def.: Beleidigung ist die Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung durch eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung dem Betroffenen gegenüber oder durch ein ehrverletzendes Werturteil.

a) Ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber der Betroffenen V (+)

(P) „Unwahrheit“ bei ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen i.R.d. § 185 StGB echtes Tatbestandsmerkmal oder nicht? → Str.

- **M1:** Anwendung der umgekehrten Beweislastregel des § 186 StGB auch im Rahmen des § 185 StGB; Täter muss auch bei „Vier-Augen-Beleidigung“ Nachteil des missglückten Wahrheitsbeweises tragen
 - Danach unschädlich, dass Äußerung des A nicht erwiesenermaßen unwahr

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber der Betroffenen V (+)

(P) „Unwahrheit“ bei ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen i.R.d. § 185 StGB echtes Tatbestandsmerkmal oder nicht? → Str.

- **M2:** Unwahrheit auch im Rahmen des § 185 StGB = echtes Tatbestandsmerkmal; § 185 StGB erfordert objektiv den Nachweis der „Unwahrheit“ und subjektiv den Vorsatz des Täters hinsichtlich dieser Unwahrheit
 - Tatbestandliche Beleidigung durch A (-), mangels erwiesener Unwahrheit
- **Pro M2:** Beweislastregel in § 185 StGB, anders als in § 186 StGB, gerade nicht geregelt → unzulässige Analogie; außerdem unterschiedliche Situation bei „Vier-Augen-Beleidigung“

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) Ehrverletzendes Werturteil durch bewusst abwertendes „Du“?

Dagegen: Abwertendem „Du“ kommt neben der (nicht beweisbaren) ehrverletzenden Tatsachenbehauptung wohl eher keine eigenständige tatbestandliche Bedeutung zu. Außerdem wohl allein durch das unhöfliche „Du“ Schwelle zum kriminellen Unrecht noch nicht überschritten.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB (-)

[a.A. vertretbar]

B. Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(P): Vorsatz des A i.B.a. Unwahrheit der Tatsache

- § 187 StGB fordert diesbzgl. **Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades)**
- A hielt Unwahrheit lediglich für möglich (dolus eventualis)
- **Vorsatz (-)**

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Nach beiden Ansichten tatbestandliche Beleidigung ggü. Betroffenen (+), da erwiesene Unwahrheit der Tatsachenbehauptung

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(P) Welcher Vorsatzgrad bzgl. Unwahrheit der Tatsachenbehauptung erforderlich?

- Überzeugend ist Gleichlauf mit § 187 StGB: Wissentlichkeit erforderlich
- A handelte nur mit dolus eventualis hinsichtlich der Unwahrheit; subjektiver Tatbestand nicht erfüllt

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB (-)

Hinweis: a.A. vertretbar, teilweise wird auch die Erfüllung des dolus eventualis als ausreichend angesehen

Ergebnis Teil 1: Sowohl im Ausgangsfall als auch in der Abwandlung Strafbarkeit des A (nur) gem. § 186 StGB wegen übler Nachrede.

Schutzgut: Funktionsfähigkeit der inländischen
Rechtspflege

§ 156 StGB
= eigenständiges
Delikt



§ 153 StGB
= Grunddelikt



§ 154 (§155)
StGB
= Qualifikation

Funktion der §§ 159- 161 I StGB:
Schließung von Strafbarkeitslücken,
die aus Charakter als „**eigenhändige
Tätigkeitsdelikte**“ folgen

§§ 157, 158, 161 II StGB = Schuld minderung- bzw.
Strafaufhebungsgründe

Teil 2: Der Strafprozess

Strafbarkeit der F:

A. Strafbarkeit der F gem. § 153 StGB durch die Aussage vor Gericht, sie hätte zum Zeitpunkt der Verwüstung des Büros mit A einen Film geschaut

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Aussage in Eigenschaft als Zeugin, taugliche Täterin (+)**

b) **Aussage vor einer zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle (+)**

c) **Tätigung einer Falschaussage nach allen vertretenen Ansichten (+):**

Die Aussage stimmt objektiv nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt überein, sie weicht auch subjektiv von dem Wissen der F um den richtigen Sachverhalt ab und F verletzt auch ihre prozessuale Wahrheitspflicht, da sie nicht das beste ihr erreichbare Wissen wiedergibt.

Objektiver Falschheitsbegriff:

- Aussage ist falsch, wenn sie nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmt

Subjektiver Falschheitsbegriff:

- Aussage ist falsch, wenn sie – unabhängig von ihrem objektiven Wahrheitsgehalt – vom Vorstellungsbild und dem Wissen des Aussagenden abweicht

Pflichttheorie:

- Aussage ist falsch, wenn die oder der Aussagende nicht das beste, ihr oder ihm erreichbare Wissen wiedergibt

A. Strafbarkeit der F gem. § 153 StGB durch die Aussage vor Gericht, sie hätte zum Zeitpunkt der Verwüstung des Büros mit A einen Film geschaut

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit der F gem. § 153 StGB (+)

V. Strafmilderung gem. § 157 StGB

F = Angehörige gem. § 11 I Nr.1 a) StGB und sie hat die Unwahrheit gesagt, um die Gefahr einer Bestrafung des A abzuwenden; Strafmilderung oder Absehen von Strafe nach Ermessen des Gerichts möglich

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 26 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)**
- b) **Bestimmen der F zur Tat (+)**

2. Subjektiver Tatbestand

(P): Vorsatz hins. Vorliegens einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat

- A ging von **Gutgläubigkeit** der F aus, somit kein Vorsatz hinsichtlich der Vorsätzlichkeit der Haupttat → Fehlender Anstiftervorsatz als Minus im qualitativ schwerer wiegenden Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft enthalten?
→ Speziell i.R.d. Aussagedelikte wegen § 160 StGB abzulehnen: erfasst Fall der mittelbaren Täterschaft selbstständig und mit erheblich milderer Strafe als Anstiftung

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 26 StGB (-)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 25 I Var. 2 StGB (-)

§ 153 StGB = eigenhändiges Delikt; mittelbare Täterschaft scheidet aus

C. Strafbarkeit des A gem. § 160 I Var. 3 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(P) Auslegung des Begriffs des „Verleitens“- str.

- **M1:** § 160 I = Ergänzungsvorschrift, die die im Bereich der mittelbaren Täterschaft entstehende Lücke schließen soll
 - daher grds. erforderlich, dass falsch Aussagender als gutgläubiges Werkzeug vom Hintermann in Kenntnis der Motivationslage zu seinem Tun veranlasst wurde
 - volldeliktisches Handeln eines bösgläubigen Vordermanns darf Strafbarkeit des Hintermanns aber nicht entgegenstehen: Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wird in beiden Fällen durch die vom Hintermann veranlasste Falschaussage gefährdet
 - Nach M1 trotz Bösgläubigkeit der F vollendetes Verleiten durch A (+)

C. Strafbarkeit des A gem. § 160 I Var. 3 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(P) Auslegung des Begriffs des „Verleitens“- str.

- **M2:** § 160 I StGB ist als Grund- bzw. Auffangtatbestand einzuordnen, keine Beschränkung auf mittelbare Täterschaft sondern Erfassung aller Einflussnahmen auf Zeugen oder Sachverständige, die nicht schon als Anstiftung qualifiziert sind
→ Nach M2 trotz Bösgläubigkeit der F vollendetes Verleiten durch A gem. § 160 I StGB
- **M3:** § 160 StGB einzig speziell geregelter Fall der mittelbaren Täterschaft; damit Fall der bloß vorgestellten Tatherrschaft des Verleitenden nicht als Vollendung im Sinne des § 160 I StGB zu begreifen
→ Vollendetes Verleiten der F durch M (-); verbleibt Versuchsstrafbarkeit (§160 II StGB)

C. Strafbarkeit des A gem. § 160 I Var. 3 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(P) Auslegung des Begriffs des „Verleitens“- str.

- Streitentscheid:

- **Pro M3:** Kongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand bleibt bestehen
- **Pro M1/M2:** Keine Entlastung des Täters dadurch, dass Aussagender im Verhältnis zum Gewollten objektiv ein „Mehr“ bewirkt; Verleitung hat wenigstens objektiv falsche Aussage des Verleiteten zur Folge und damit Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

→ **Mit M1/ M2 Verleiten gem. § 160 I Var. 3 StGB (+)**

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. des Verleitens (+)

[Die bestehende Inkongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand hinsichtlich der Bösgläubigkeit der F ist mit der Ansicht der Rspr. hinzunehmen]

C. Strafbarkeit des A gem. § 160 I Var. 3 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 160 I Var. 3 StGB (+)

Gesamtergebnis:

- Im ersten Teil hat sich A gem. § 186 StGB wegen übler Nachrede strafbar gemacht.
- In der Abwandlung verbleibt es ebenfalls bei einer Strafbarkeit gem. § 186 StGB.
- Im zweiten Teil hat sich F gem. § 153 StGB wegen Falschaussage strafbar gemacht.
- A ist im zweiten Teil gem. § 160 I Var. 3 wegen Verleitung zur Falschaussage strafbar